



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 25.01.2007

Nr. 1

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschusssitzung	2
Hinweis auf die Bekanntmachungen der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 12. Dezember 2006 und der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 30. November 2006	2
Vollzug der Wassergesetze; Renaturierung des Rosenbaches auf einer Länge von 505 m zwischen den Stadtteilen Erlheim und Seidersberg, Stadt Sulzbach-Rosenberg Einzelfallentscheidung gemäß Ziffer 2 des II. Teils der Anlage II zum BayWG	3
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum	3
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	5
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.1980 (3. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	7
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (5. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	7
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (2. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	8
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	8

**Herr Peter Klötzl**

ist am 03.01.2007 verstorben.

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2004 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseher tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Amberg, 08.01.2007

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Armin Nentwig, Landrat

Für den Personalrat  
Erich Findl, Vorsitzender

---

**Umwelt- und Energieausschusssitzung**

am Mittwoch, 07.02.2007, 15:00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kultur-Schlusses in Theuern eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

**A) Öffentlicher Teil**

1. Abfallwirtschaft;  
Abschluss einer Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und zwei Trägern dualer Systeme
2. Abfallwirtschaft;  
Neubau, Erweiterung und Verbesserung von Wertstoffhöfen
3. Anfragen, Verschiedenes

**B) Nichtöffentlicher Teil**

11/24.01.2007

---

**Hinweis auf die Bekanntmachungen der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 12. Dezember 2006 und der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 30. November 2006**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 12. Dezember 2006 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 30. November 2006 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 19 vom 27. Dezember 2006 amtlich bekannt gemacht wurden.

23/15.01.2007

**Vollzug der Wassergesetze;  
Renaturierung des Rosenbaches auf einer Länge von 505 m zwischen den Stadtteilen Erlheim und Seidersberg, Stadt Sulzbach-Rosenberg  
Einzelfallentscheidung gemäß Ziffer 2 des II. Teils der Anlage II zum BayWG**

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg beabsichtigt, den Rosenbach nordwestlich des Stadtteiles Erlheim in Richtung Seidersberg zu renaturieren. Es soll ein mäandrierender Bachlauf mit Prall- und Gleitufern, Aufweitungen und Vertiefungen hergestellt und unterhalten werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Ziffer 2, II. Teil, Anlage II zum BayWG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 22.01.2007  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet Wasserrecht

---

**Bekanntmachung des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg hat mit Beschluss vom 23.12.2006 den geprüften **Jahresabschluss 2005** mit seinen Bestandteilen des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, - AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg ist folgender Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer, RA Wolfgang-Peter Wendl, Sulzbach-Rosenberg, erteilt worden:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum - AS TGZ - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Unternehmenssatzung) liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie auf Grund der Erweiterungen des Prüfungsauftrages über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 GO Bay. und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften der vom Bay. Staatsministerium des Inneren für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen aus den Erweiterungen des Prüfungsauftrages Anlass zur Beanstandung geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags liegen nicht vor.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, den 30. Oktober 2006

AMR TREUCONSULT

Revisionsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wendl

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage in den üblichen Geschäftszeiten im Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, Kropfersrichter Str. 6 - 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

1. Bgm. Gerd Geismann  
Verwaltungsratsvorsitzender

i. A. Maria Bogner, Betriebswirtin  
Gründerzentrum Amberg-Sulzbach

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabroundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003 der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg sowie der Gemarkung Mittelreinbach mit den Flurstücksnummern 304, 304/2 sowie von der Flurstücksnummer 19 eine Teilfläche, die abgesetzt in Richtung Süden auf einer Breite von 20 m von der nördlichen Flurgrenze auf der Gesamtlänge (ca. 60 m) verläuft (insgesamt ca. 1200 m<sup>2</sup>); Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg“ einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt durch folgende Maßnahmen: Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes „BA 53“ mit Kosten von 520.519 € nach Berechnung des Ingenieurbüros.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,32 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,51 € |

zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang die Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 10.01.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Aufgrund Art.1 und Art. 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 55, ber. S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe  
folgende**

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.1980 (3. Änderungssatzung)**

**§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und folgender Gemeindeteile der Gemeinde Neukirchen: Gaisheim, Waldlust, Föderricht, Grasberg, Rittmannshof und Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabrundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003 der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg sowie der Gemarkung Mittelreinbach mit den Flurstücksnummern 304, 304/2 sowie von der Flurstücksnummer 19 eine Teilfläche, die abgesetzt in Richtung Süden auf einer Breite von 20 m von der nördlichen Flurgrenze auf der Gesamtlänge (ca. 60 m) verläuft (insgesamt ca. 1200 m²).

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Neukirchen, den 10.01.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt

**der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe  
folgende**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (5. Änderungssatzung)**

**§ 1**

§ 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und folgende Gemeindeteile der Gemeinde Neukirchen: Gaisheim, Waldlust, Föderricht, Grasberg, Rittmannshof und Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabrundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003 der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg sowie der Gemarkung Mittelreinbach mit den Flurstücksnummern 304, 304/2 sowie von der Flurstücksnummer 19 eine Teilfläche, die abgesetzt in Richtung Süden auf einer Breite von 20 m von der nördlichen Flurgrenze auf der Gesamtlänge (ca. 60 m) verläuft (insgesamt ca. 1200 m²).

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Neukirchen, den 10.01.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt

**der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe  
folgende**

**Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (2. Änderungssatzung)**

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und in der Gemeinde Neukirchen die Gemeindeteile Gaisheim, Waldlust, Föderricht, Grasberg, Rittmannshof, und Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabrundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003 der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg sowie der Gemarkung Mittelreinbach mit den Flurstücksnummern 304, 304/2 sowie von der Flurstücksnummer 19 eine Teilfläche, die abgesetzt in Richtung Süden auf einer Breite von 20 m von der nördlichen Flurgrenze auf der Gesamtlänge (ca. 60 m) verläuft (insgesamt ca. 1200 m²).

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Neukirchen, den 10.01.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

**Manöver der amerikanischen Streitkräfte**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V07-041)	22. Januar 2007 bis 27. Januar 2007	Nordwestlicher Landkreis Amberg- Sulzbach
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V07-001)	10. Januar 2007 bis 10. Februar 2007	nördlicher und südlicher Landkreis Amberg- Sulzbach
3.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V07-010)	01. Februar 2007 bis 28. Februar 2007	nördlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/09.01.2007